

## § 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

1. Gemäß des § 3 Abs. 2 der Satzung des Kultur-GUT und Sport e.V. vom 25.1.2019 gibt sich der Verein eine Finanzordnung. Diese Ordnung gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für jedes Vereinsmitglied ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 30,00 €.
2. Der Beitrag ist bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres ohne spezielle Aufforderung an den Verein zu zahlen.
3. Die Zahlung soll unbar auf das Vereinskonto bei der Sparkasse MOL, IBAN DE45 1705 4040 3000 1793 39 und nur im Ausnahmefall bar an den Schatzmeister des Vereins erfolgen. Durch den Schatzmeister wird bei Barzahlung und auf Anforderung eine Quittung ausgestellt.
4. Tritt ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag spätestens am letzten Werktag des darauffolgenden Monats ohne spezielle Aufforderung fällig.
5. Gezahlte Beiträge sind Jahresbeiträge und werden bei einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein während des Geschäftsjahres nicht zurückgezahlt, auch nicht anteilig.

## § 3 Umgang mit Finanzmitteln des Vereins

1. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Führung des Vereins erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, d.h. die finanziellen Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen stehen.
3. Alle Ausgaben erfolgen auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen und dienen ausschließlich der Realisierung des Arbeitsplanes und des Vereinslebens.

## § 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Verantwortlich für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins ist der Schatzmeister. Er verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
2. Der gesamte Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos über das einheitliche Vereinskonto abzuwickeln.
3. Der Schatzmeister hat sicherzustellen, dass
  - ein Kassenbuch für Konto und Kasse geführt wird, in welches lückenlos die Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden
  - über jede Einnahme und Ausgabe ein Beleg vorhanden ist
  - der Barbestand der Kasse jederzeit sofort erkennbar ist
  - die Kasse so verwahrt wird, dass unberechtigte Personen keinen Zugriff haben.

## § 5 Berechtigung für Auszahlungen

1. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht, Kontovollmacht) über das Vereinskonto liegt beim Schatzmeister und beim 1.Vorsitzenden.
2. Zahlungen werden vom Schatzmeister oder vom 1.Vorsitzenden nur durchgeführt, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß sind und
  - durch einen Vorstandsbeschluss legitimiert sind oder

- im Ausnahmefall durch Pkt.3 legitimiert sind.  
Jede Auszahlung muss nachvollziehbar dokumentiert sein.
3. Im Ausnahmefall können zwei Vorstandsmitglieder eine Ausgabe bis max. 100,00 € gemeinsam beschließen. Darüber ist auf der nächsten Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen.

## § 6 Finanzplanung

1. Als Teil des Arbeitsplanes erstellt der Vorstand eine Finanzplanung mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr. Auf deren Grundlage ordnet der Vorstand allen Positionen des Arbeitsplanes einen finanziellen Rahmen zu, der sich an den Vereinszielen und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins orientiert. Schuldenaufnahmen sind nicht zulässig.
2. Der Schatzmeister und die Vorsitzenden des Vereins sind für die Einhaltung des Finanzrahmens im Arbeitsplan verantwortlich. In den Vorstandssitzungen berichtet der Schatzmeister dem Vorstand über dessen Abwicklung und zu erwartende Abweichungen.

## § 7 Finanzbericht

1. Teil des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstands ist der Finanzbericht. Er umfasst die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr per 31.12. sowie Kassen- und Kontostände. Belege müssen nicht auf der MV vorgelegt werden, diese werden vom Kassenprüfer (stichprobenartig) geprüft, worüber er Bericht erstattet.
2. Der Rechenschaftsbericht ist vom gewählten Kassenprüfer gemäß § 8 zu prüfen. Der Bericht des Kassenprüfers wird auf der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## § 8 Kassenprüfer

1. Der gewählte Kassenprüfer überprüft die Einhaltung der Finanzordnung und der Finanzen des Vereins. Er überprüft insbesondere:
  - die Kassenführung, insbesondere die Bestandsprüfung
  - die wirtschaftliche Verwendung der Mittel
  - das korrekte Belegwesen, die rechnerische Richtigkeit und die sachliche Rechtfertigung für alle Ausgaben
  - Überprüfung von Abweichungen zum Arbeitsplan
  - die Übereinstimmung der Finanz- und Vermögensbestände mit den getätigten Angaben im Rechenschaftsbericht.
2. Der Kassenprüfer nimmt seine Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr.

## § 9 Spenden

1. Der Schatzmeister stellt für alle Spenden Zuwendungsbestätigungen über die steuerbegünstigte Verwendung aus.
2. Die Spenden müssen nachweisbar und entsprechend dem gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

**§ 10 Inkrafttreten**

1. Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am *25.1.2019* in Kraft.

Altlandsberg, OT Wesendahl, *25.1.2019*

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender